

SATZUNG

Satzung der L-Bank

Bekanntmachung der Landesregierung vom 30. November 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1998, S. 637), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 27. November 2018 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2018, S. 447).

Auf Grund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geschäftstätigkeit

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (Bank) alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Gewährung und Weiterleitung von Krediten, Zuschüssen und sonstigen Finanzhilfen,
2. Unterbeteiligung an Krediten und sonstigen Finanzierungsformen eines oder mehrerer Kreditinstitute oder Finanzierungsinstitutionen sowie die Konsortialfinanzierung,
3. Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Gewährung sonstiger Gewährleistungen und Risikoentlastungen,
4. Eingehen von Beteiligungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Bank die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Ankauf und Verkauf von Forderungen und Wertpapieren,
2. Treasurymanagement und Geschäfte zur Risikosteuerung der Bank,
3. Effektenhandel, Einlagengeschäft und Girogeschäft für eigene Rechnung, soweit diese mit der Erfüllung der Aufgaben der Bank in direktem Zusammenhang stehen,
4. Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Kassenobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder Namen,
5. Aufnahme zweckgebundener Darlehen bei zentralen Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und öffentlichen Stellen,
6. Aufnahme sonstiger Darlehen,
7. Anlage von Geldern bei öffentlichen und privaten Kreditinstituten,
8. fördergeschäftliche Beratung und Dienstleistungen.

Das Einwerben von Einlagen von Privatpersonen ist der Bank nicht gestattet.

(3) Exportfinanzierungen nach §3 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – darf die Bank nach Maßgabe folgender Grundsätze durchführen:

1. Beteiligung an Konsortialfinanzierungen auf Aufforderung durch und unter Führung eines oder mehrerer Kreditinstitute oder Finanzierungsinstitutionen dürfen nicht zu Konditionen erfolgen, die für das Unternehmen günstiger oder für die Bank ungünstiger als die Konditionen sind, die dem Unternehmen von den anderen am Konsortium beteiligten Kreditinstituten oder Finanzierungsinstitutionen eingeräumt werden. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn die Aufforderung oder Führung durch

- a) ein Förderinstitut oder
- b) eine Finanzierungsinstitution erfolgt, bei der die Bank direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Der Finanzierungsanteil der Bank darf nicht über 50 Prozent hinausgehen, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen der Bank im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 75 Prozent hinausgehen darf.

2. Bei Beteiligungen an Konsortialfinanzierungen in eigener Initiative oder bei eigener Führung der Bank müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
 - a) Zusammenarbeit mit mindestens einem Co-Lead-Arranger, der kein Förderinstitut und auch keine Finanzierungsinstitution ist, bei der die Bank direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.
 - b) Dem Begünstigten werden keine günstigeren Konditionen als durch andere am Konsortium beteiligte Kreditinstitute oder Finanzierungsinstitutionen eingeräumt, und die Bank akzeptiert keine Konditionen, die schlechter sind als diejenigen, die von den anderen Kreditinstituten oder Finanzierungsinstitutionen angeboten werden.
 - c) Eine maximale gesamte Beteiligungsquote der Bank von 25 Prozent wird nicht überschritten, es sei denn, die beteiligten Konsorten

gestehen der Bank im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 50 Prozent hinausgehen darf.

d) Bereitschaft der Bank, mit allen in der EU niedergelassenen Kreditinstituten konsortial zusammenzuarbeiten.

3. Allein kann die Bank nur tätig werden, wenn

a) ein Land aus der OECD-Länderrisikokategorie 7 betroffen ist oder

b) ein Land aus den OECD-Länderrisikokategorien 5 oder 6 betroffen ist, das zugleich in Teil 1 der DAC-Liste aufgeführt ist, und die Finanzierungssumme unter 50 Millionen EUR und die Laufzeit der Finanzierung über vier Jahren liegt.

(4) Die Bank kann Eigentum an Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleiche Rechte erwerben, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten, für den eigenen Bedarf oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 2 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung nach Maßgabe der Richtlinien des Verwaltungsrats.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Geschäfte der Bank gemeinsam verantwortlich.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in den Sitzungen des Verwaltungsrats. Über besonders wichtige Geschäftsvorgänge hat der Vorstand den Verwaltungsrat möglichst so rechtzeitig zu unterrichten,

dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Über die beabsichtigte künftige Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat jährlich, spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich zu berichten.

(4) Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung oder Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person oder einem ihm nahestehenden Unternehmen im Sinn von § 138 Abs. 1 der Insolvenzordnung einen Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn er aus anderen Gründen befangen ist (Interessenkonflikt); § 15 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haben dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeden Interessenkonflikt gemäß Absatz 4 unverzüglich offenzulegen, die anderen Mitglieder des Vorstands sind hierüber zu informieren. Wesentliche Geschäfte der Bank, die einen Interessenkonflikt gemäß Absatz 4 begründen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats, sofern dieser die Bank nicht ohnehin gemäß § 3 Abs. 2 zu vertreten hat; § 15 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Schriftliche Erklärungen der Bank bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam zeichnen. Zur Vertretung der Bank in anderer Weise als durch Unterzeichnung von Schriftstücken bedarf es einer besonderen schriftlichen Vollmacht.

(2) Bei Vornahme von Rechtsgeschäften und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und Vorstandsmitgliedern wird die Bank durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

(3) Die Zeichnungsbefugnis wird durch den Vorstand in einem Unterschriftenverzeichnis niedergelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(4) Soweit es die Sicherheit zulässt, kann der Vorstand anordnen, dass bei bestimmten Geschäftsvorfällen ein Mitarbeiter allein zeichnen kann. Darlehenszusagen sowie mit Datenverarbeitungsanlagen erstellte oder abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und Kontenauszüge sind ohne Unterschrift wirksam.

(5) Erklärungen in Urkunden, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger Bestimmungen dieser Satzung oder der Geschäftsanweisung im Einzelfall rechtsverbindlich.

(6) Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstands durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen durch den Vorstand bescheinigt.

(7) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Bank abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(8) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bei Interessenkonflikten gelten § 2 Absatz 4 und 5 Satz 2 entsprechend. Bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats sollen abberufen werden, wenn in ihrer Person Umstände vorliegen, die einen dauerhaften Interessenkonflikt begründen. Bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Amt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen.

(3) Die ehrenamtlichen und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und dabei die Interessen der Bank wahrzunehmen; sie sind nach außen zur Verschwiegenheit über die vertraulich zu behandelnden Geschäftsvorgänge der Bank verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die in einer Sitzung anwesend sind, erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ein Sitzungsgeld. Außerdem erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats eine angemessene Vergütung. Das Nähere beschließt der Gewährträger gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, vertreten durch das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium, auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Erleidet ein ehrenamtliches Verwaltungsratsmitglied einen Dienstanfall, so hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(5) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorstand dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Über die Entlastung des Verwaltungsrats entscheidet der Gewährträger gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landescreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, vertreten durch das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium.

§ 5 Beteiligungen

Eines Verwaltungsratsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die L-Bank bedürfen:

1. der Erwerb und die Veräußerung unmittelbarer Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Wert der zu erwerbenden oder zu veräußernden Beteiligungen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet. Bis zu einem Betrag von 15 Millionen Euro kann der Verwaltungsrat seine diesbezügliche Beschlusskompetenz auf einen von ihm eingesetzten Ausschuss übertragen.
2. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen durch Unternehmen, an denen die Bank unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit im Sinne des § 16 des Aktiengesetzes beteiligt ist, sofern der Wert der zu erwerbenden oder zu veräußernden Beteiligung einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag überschreitet.

§ 6 Beirat

- (1) Bei der Bank kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen Bank, Wirtschaft und Verwaltung zu pflegen, Vorstand und Verwaltungsrat in allgemeinen, die Bank betreffenden Fragen zu beraten und die Bank bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirats, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Bank im Einvernehmen mit dem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Ministerium jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Beirats, der Vorsitzende und sein Stellvertreter scheiden vor Ablauf der Amtszeit aus, wenn ihre berufliche oder sonstige Tätigkeit endet, die Grundlage für ihre Berufung war, oder aber mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Bei einer Berufung in den Beirat im Laufe einer Amtsperiode endet die Amtszeit mit der Amtsdauer des übrigen Beirats.

(5) Die Mitglieder des Beirats, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen, ein Sitzungsgeld und eine angemessene Vergütung. Das Nähere beschließt der Verwaltungsrat. § 4 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 7 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplans auf, der dem Verwaltungsrat spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen ist. Eine besondere haushaltsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

(3) Die Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichts, Konzernabschlusses und Konzernlageberichts richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vorzulegen.

(5) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss unverzüglich fest und fasst Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung des Vorstands. Mindestens die Hälfte des Bilanzgewinns ist den Rücklagen zuzuführen.

(6) Die Bank erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 8 Siegel

(1) Die Bank führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –“.

(2) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Mitarbeitern ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden einer öffentlichen Behörde.

§ 9 Mündelsicherheit

Die Bank ist mündelsicher nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Herausgeber:
L-Bank

Schlossplatz 10 Tel. 0721 150-0
76113 Karlsruhe Fax 0721 150-1001

Börsenplatz 1 Tel. 0711 122-0
70174 Stuttgart Fax 0711 122-2112

www.l-bank.de